



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Digitales und Verkehr (BMDV)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

An alle Betreiberinnen und Betreiber
unbemannter Luftfahrzeuge, die
Bestandsdrohnen in der offenen Kategorie und
nicht zu Sport- und Freizeitzwecken betreiben

Aktenzeichen: B5-30103-2023-01

Datum: 14. Juli 2023

Allgemeinverfügung des Luftfahrt-Bundesamtes zur Verringerung des zulässigen Mindestabstandes zu unbeteiligten Personen für den Betrieb von Bestandsdrohnen entsprechend Artikel 22 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019, die nicht zu Sport- und Freizeitzwecken betrieben werden.

Gültigkeit: 1. September 2023 bis 31. Dezember 2023

I.

Das Luftfahrt-Bundesamt erlässt gemäß § 35 S.2 VwVfG die folgende Allgemeinverfügung durch öffentliche Bekanntgabe:

Abweichend von der Regelung des Artikels 22 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 gilt für den dort genannten Betrieb von Unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS), die nicht zu Sport- oder Freizeitzwecken eingesetzt werden, folgende Abstandsregelung:

Zu unbeteiligten Personen muss grundsätzlich ein horizontaler Mindestabstand von 30 Metern eingehalten werden. Wenn das UAS in einem gesonderten Langsamflugmodus betrieben wird und die Betreiberin oder der Betreiber sicherstellt, dass eine Höchstgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird, beträgt der horizontale Mindestabstand 5 Meter. Diese Regelung ist beschränkt auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Allgemeinverfügung verlängert die bereits bestehende Regelung, veröffentlicht in der Allgemeinverfügung vom 28. Juli 2022 (Aktenzeichen B5-30103-2022-01), um weitere vier Monate.

II.

Begründung

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 gilt seit dem 31. Dezember 2020. Dieser Verordnung liegt zugrunde, dass in der offenen Kategorie nach der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission vom 12. März 2019 klassifizierte Unbemannte Luftfahrtsysteme (UAS) zum Einsatz kommen.

Klassifizierte UAS der Klasse C2 dürfen sich unbeteiligten Personen nähern. Die rechtlichen Mindestabstände (grundsätzlich 30 Meter, im Langsamflug 5 Meter) gelten als praxistauglich.

Am deutschen Markt ist es noch nicht ausreichend zu einer Durchdringung mit C2-klassifizierten UAS gekommen. Eine vollständige Marktdurchdringung entsprechender UAS wird erst zum Ende dieses Jahres erwartet. Bestandsdrohnen (UAS, die bis zum 31.12.2023 in der Europäischen Union in Verkehr gebracht wurden oder werden) werden entsprechend der Übergangsbestimmung im

...

Artikel 20 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 in die Unterkategorie A3 der offenen Kategorie eingeordnet, sofern diese nicht über eine Höchstabflugmasse von weniger als 250 g verfügen (in diesem Fall erfolgt die Einordnung in die Unterkategorie A1).

In einer Übergangszeit bis zum 31.12.2023 dürfen Bestandsdrohnen mit einer Startmasse von weniger als 2 kg gemäß Artikel 22 Buchstabe b) der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 unter Einhaltung eines horizontalen Mindestabstands von 50 Metern zu unbeteiligten Menschen betrieben werden, wenn das Kompetenzniveau des Fernpiloten mindestens gleichwertig zu dem in UAS.OPEN.030 Nummer 2 von Teil A des Anhangs der zuvor genannten Verordnung ist. Eine Berücksichtigung eventuell vorhandener Langsamflugmodi zur Reduzierung des Mindestabstandes erfolgt nicht. Diese Einschränkungen grenzen die Einsatzmöglichkeiten von UAS im städtischen Bereich in erheblicher Weise ein und machen ihren Betrieb in der offenen Kategorie im urbanen Umfeld oftmals unmöglich. Nationale Genehmigungen konnten diesen Umstand abmildern. Gemäß Artikel 21 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 durften diese aber lediglich bis zum 31.12.2021 bestehen bleiben. Um Betreibern von Bestandsdrohnen den Betrieb auch über den 31. Dezember 2021 hinaus zu ermöglichen, hatte das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) den Erlass vom 03. Januar 2022 (Aktenzeichen PG Unb LF/6312.1/8) veröffentlicht, dessen Gültigkeit bis zum 31. August 2022 beschränkt war. Diese Regelung wurde durch die Allgemeinverfügung des Luftfahrt-Bundesamtes vom 28. Juli 2022 (Aktenzeichen B5-30103-2022-01) um ein weiteres Jahr verlängert. Sie würde am 31. August 2023 auslaufen.

Bestandsdrohnen, die Langsamflugmodi besitzen, sind nicht im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 klassifiziert, sie sind in ihrer Betriebsart jedoch ähnlich, sodass mit einer Beschränkung der Maximalgeschwindigkeit auf 3 m/s ein vergleichbares Sicherheitsniveau entsprechend der Regelungen der offenen Kategorie Unterkategorie A2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 bis zu einer ausreichenden Marktdurchdringung mit klassifizierten Drohnen im europäischen Markt erreicht wird. Da mit einer ausreichenden Marktdurchdringung nicht vor dem Ende dieses Jahres zu rechnen ist, ist eine Verlängerung der nationalen Ausnahmebestimmung erforderlich, um Betreibern von Bestandsdrohnen den bisherigen Betrieb auch über den 31. August 2023 hinaus weiterhin zu ermöglichen. Die Beschränkung dieser Regelung auf Bestandsdrohnen, die nicht zu Sport- und Freizeitwecken benutzt werden erfolgt in der Abwägung öffentlicher und privater Interessen. Das öffentliche Interesse an der Einhaltung europäischer Regelungen wiegt beim Betrieb von UAS im Rahmen von Sport- und Freizeitaktivitäten schwerer als das Recht von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen zu dürfen. Für alle anderen Betriebszwecke wird anerkannt, dass das öffentliche Interesse hinter die privaten Interessen der Betreiber von UAS zurückstehen muss, weil die europäischen Regelungen wichtige UAS-Betreiber im bisherigen Rahmen zum aktuellen Zeitpunkt weitgehend unmöglich machen. Die Verlängerung der Regelungen im ursprünglichen Erlass des BMDV um weitere vier Monate bis zum 31. Dezember 2023 ist erforderlich und verhältnismäßig. Sie ist gemäß Artikel 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zulässig. Eine nochmalige Verlängerung dieser Ausnahmebestimmung ist ausgeschlossen, sofern die Frist für die Anwendung des Artikel 20 der Durchführungsverordnung 2019/947 seitens der EU-Kommission nicht verlängert wird. Das Luftfahrt-Bundesamt behält sich vor, den Zeitraum der Ausnahmeregelung zu verkürzen.

III.

Nebenbestimmungen

Diese Allgemeinverfügung wird befristet bis zum 31.12.2023 erteilt.

Diese Allgemeinverfügung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Luftfahrt Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig erhoben werden.

im Auftrag

Konzock

Referatsleiter Unbemannte Luftfahrtsysteme